

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen.

Vgl. *Keidel/Kuntze/Kahl*, FGG, § 19 Rz. 14; *Jansen/Sonnenfeld*, FGG, 3. Aufl., § 19 Rz. 22; *Jürgens*, Betreuungsrecht, 3. Aufl., § 19 Rz. 7, 8, jeweils m. w. N.; *Jansen/Briesemeister*, FGG, § 19 Rz. 18; *Bienwald*, Betreuungsrecht, 4. Aufl., § 69g FGG Rz. 9; *Damrau/Zimmermann*, Betreuungsrecht, 3. Aufl., § 69g FGG Rz. 6; *Jurjeleit*, Betreuungsrecht, § 69g FGG Rz. 23, jeweils m. w. N.; *BayObLG*, BtPrax 1998, 148 = FamRZ 1998, 1183 [LS.]; FamRZ 2001, 707 = BtPrax 2001, 123; *OLG Stuttgart*, FGPrax 2003, 72; *BGH*, FamRZ 2007, 1004.

Nr. 839 OLG Brandenburg – BGB §§ 1789, 1835 I, 1835 IV, 1836 I S. 2, 1836d, 1915 I; VBVG § 1 II S. 2

(2. FamS, Beschluss v. 7.2.2008 – 10 WF 217/07)

1. Entzieht das AmtsG – FamG – einem Elternteil das Recht zur Regelung des Umgangs mit dem Kind und überträgt es einem Umgangspfleger, so handelt es sich dabei um die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft.

2. Die Bestellung des (vom FamG ausgewählten) Pflegers obliegt dem VormG (§§ 1915 I, 1789 BGB). Mit der Bestellung, die unumgänglich ist, beginnt das Amt des Pflegers.

3. Ansprüche des Pflegers auf Aufwendungsersatz und ggf. auf Vergütung richten sich nach den §§ 1915 I, 1835 ff. BGB. Die Staatskasse kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der Mündel/Pflegebefohlene mittellos ist (§§ 1915 I, 1835 IV, 1836 I S. 2, 1836d BGB, 1 II S. 2 VBVG).

(Leitsätze der Redaktion)

(m. Anm. *Bienwald*, nachstehend S. 1479)

Gründe:

I.

Durch Beschluss v. 19.7.2006 hat das AmtsG dem Vater das Recht zur Regelung des Umgangs mit den Kindern entzogen und dem Beschwerdeführer [Bf.] als Umgangspfleger übertragen. Am 14.12.2006 ist der Bf. vom VormG zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes durch Handschlag an Eides statt verpflichtet worden. Durch Beschluss v. 8.1.2007 hat das FamG seinen Beschluss v. 19.7.2006 dahin ergänzt, dass der Bf. zum berufsmäßigen Umgangspfleger bestellt wird. Mit seinem Vergütungsantrag v. 16.1.2007 hat der Bf. Aufwendungsersatz und Vergütung vor allem im Hinblick auf Tätigkeiten aus der Zeit vor dem 14.12.2006 geltend gemacht. Durch den angefochtenen Beschluss hat das AmtsG den Festsetzungsantrag zurückgewiesen. Dem Rechtsmittel des Bf. hat es insoweit abgeholfen, als es für Vergütungsansprüche nach dem 14.12.2006 eine Erstattung aus der Landeskasse i. H. von 23,98 € angeordnet hat. Im Übrigen hat es die Festsetzung eines Vergütungsanspruchs abgelehnt.

II.

Die sofortige [sof.] Beschwerde ist, soweit es um Vergütung und Aufwendungsersatz für Tätigkeiten, die vor Bestellung zum Umgangspfleger durch das VormG nach dem 14.12.2006 entfaltet worden sind, unbegründet. Der angefochtene Beschluss ist aber insoweit abzuändern, als die Festsetzung einer Vergütung nach dem 14.12.2006 abgelehnt worden ist. Dieser Abänderung des angefochtenen Beschlusses bedarf es ungeachtet des Umstands, dass das AmtsG insoweit schon eine teilweise Abhilfeentscheidung erlassen hat. Zur Abhilfe war das AmtsG, da vorliegend das Rechtsmittel der sof. Beschwerde gegeben ist, mit Rücksicht auf § 18 II FGG nicht befugt (vgl. *Senat*, FamRZ 2002, 1356; FamRZ 2007, 57). Demzufolge ist die abhelfende Entscheidung unwirksam. Es bedarf der erneuten ausdrücklichen Feststellung eines Vergütungsanspruchs für die Tätigkeiten, die nach dem 14.12.2006 entfaltet worden sind.

1. Der Umgangspfleger ist durch Beschluss des FamG v. 19.7.2006 bestellt worden. Beim Umgangspfleger handelt es sich nicht um einen Verfahrenspfleger i. S. von § 50 FGG (vgl. *OLG Stuttgart*, FamRZ 2004, 1305), sondern um einen Ergänzungspfleger (vgl. *OLG Frankfurt*, Beschluss v. 22.8.2001 – 6 WF 78/01 –, *EzFamR* aktuell 2002, 79; *Menne*, ZKJ 2006, 445, 446).

Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, § 1915 I S. 1 BGB. Insbesondere sind die Vorschriften über den Aufwendungsersatz und die Vergütung des Vormunds gemäß §§ 1835 ff. BGB entsprechend anzuwenden (vgl. *Palandt/Diederichsen*, BGB, 67. Aufl., § 1915 Rz. 6). Anders als im Fall der Verfahrenspflegschaft, vgl. §§ 50 V, 67a FGG, sind Aufwendungsersatz und Vergütung des Ergänzungspflegers nicht stets aus der Staatskasse zu zahlen. Vielmehr kann der Pfleger gemäß § 1835 IV S. 1 BGB lediglich bei Mittellosigkeit des Pflégglings Aufwendungsersatz aus der Staatskasse verlangen. Eine Vergütung wird dem Ergänzungspfleger nur ausnahmsweise nach Maßgabe des § 1836 I S. 1 BGB bewilligt (vgl. *OLG Frankfurt*).

2. Die Vorschrift des § 1697 BGB ermöglicht es dem FamG zwar, wenn aufgrund einer vom ihm zu treffenden Maßnahme eine Pflegschaft anzuordnen ist, diese Anordnung auch zu treffen und den Pfleger auszuwählen, wie es im vorliegenden Fall geschehen ist. Die förmliche Bestellung des Pflegers, die erst die Wirksamkeit seiner Tätigkeit begründet, obliegt aber weiterhin allein dem VormG

(BT-Drucks. 13/4899, S. 110, abgedruckt bei *Mühlens/Kirchmeier/Greifmann/Knittel*, Kindschaftsrecht, 2. Aufl., S. 251; *BayObLG*, FamRZ 2000, 568, 569; *OLG Stuttgart*, FamRZ 1999, 1601; *OLG Dresden*, FamRZ 2001, 715, 716; *Bamberger/Roth/Veit*, BGB, § 1697 Rz. 2; *Staudinger/Coester*, BGB, 2006, § 1697 Rz. 2; *Anwaltkommentar-BGB/Harms*, § 1697 Rz. 2; *Weinreich/Klein/Ziegler*, *Kompaktkommentar Familienrecht*, 2. Aufl., § 1697 Rz. 1; *Hoppertz/van Els*, *Familien-sachen*, 8. Aufl., § 1697 Rz. 1; *Bestelmeyer*, FamRZ 2000, 1068, 1069; *a. A. Wesche*, *Rpfleger* 2000, 145; kritisch zur geltenden Rechtslage *Erman/Michalsky*, BGB, 11. Aufl., § 1697 Rz. 1).

Demzufolge kommt ein Anspruch des Umgangspflegers auf Ersatz seiner Auslagen und Vergütung nur für Tätigkeiten in Betracht, die er entfaltet hat, nachdem er vom VormG wirksam bestellt worden ist (*OLG Karlsruhe*, *OLGR* 2002, 232; *OLG Saarbrücken*, Beschluss v. 25.8.2004 – 2 WF 5/04 –, *juris* = FamRZ 2005, 927 [LS.]; *KG*, ZKJ 2006, 472; *Menne*, ZKJ 2006, 445, 447 f.).

Die Bestellung geschieht gemäß §§ 1915 I S. 1, 1789 BGB in der Weise, dass der Pfleger durch Verpflichtung zur Treue und gewissenhaften Führung der Pflegschaft bestellt wird und die Verpflichtung mittels Handschlag an Eides statt erfolgt.

Vorliegend ist der Umgangspfleger vom VormG erst am 14.12.2006 wirksam bestellt worden. Vergütet werden kann also nur die Tätigkeit, die er nach dem 14.12.2006 entfaltet hat.

3. Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist es nicht geboten, dem Umgangspfleger eine Vergütung bereits im Hinblick auf die Tätigkeiten, die er vor seiner Bestellung durch das VormG am 14.12.2006 entfaltet hat, zu bewilligen.

Soweit es um die Vergütung des Verfahrenspflegers nach § 50 FGG geht, ist anerkannt, dass Tätigkeiten über den nach dem Gesetz vorgesehenen Aufgabenbereich hinaus aus Gründen des Vertrauensschutzes dann vergütungsfähig sind, wenn die Tätigkeit auf einen ausdrücklichen Auftrag des Gerichts hin entfaltet worden ist

(*Senat*, Beschluss v. 13.2.2007 – 10 WF 257/06 –, FamRZ 2008, 73; *OLG Brandenburg*, 3. FamS, FamRZ 2005, 1108; *OLG Stuttgart*, Beschluss v. 29.1.2003 – 8 W 27/03 und 28/03 –, juris; *OLG Stuttgart*, OLGR 2002, 269 = FamRZ 2003, 395 [LS.]; *OLG Schleswig*, OLGR 2000, 428; a. A. *Bienwald*, FamRZ 2008, 74).

Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes sind aber hier im Rahmen der Vergütung des Umgangspflegers nicht zu beachten. Im vorliegenden Fall geht es nicht um die Frage der Abgrenzung der vergütungsfähigen Tätigkeiten im Einzelnen, die in der Praxis oft große Schwierigkeiten bereitet, sodass bei der Abrechnung Vertrauensschutzgesichtspunkte eine Rolle spielen können. Vielmehr ist vorliegend die grundsätzliche Frage berührt, ob der Pfleger **wirksam bestellt** ist und deshalb seine Tätigkeit überhaupt schon aufnehmen darf. Der Umgangspfleger konnte nicht bereits aufgrund des Beschlusses des FamG v. 19.7.2006 darauf vertrauen, für jedes im Anschluss daran entfaltete Tätigwerden eine Vergütung zu erhalten. Da der Bf. berufsmäßig tätig geworden ist, musste er wissen, dass er noch nicht wirksam bestellt war (so auch *KG*, a. a. O.).

Dem Umgangspfleger ist Vertrauensschutz auch nicht deshalb zuzubilligen, weil er selbst es war, der mit Schreiben v. 17.11.2006 unter Hinweis auf den Aufsatz von *Menne* in Heft 10/2006 der Zeitschrift *Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* (ZKJ) um nachträgliche Bestellung durch das VormG gebeten hat. Da er Pflegschaften berufsmäßig führt, musste ihm die Reichweite der Vorschrift des § 1697 BGB unabhängig von jenem Aufsatz bekannt sein. Auch darf die Kenntnis der bereits vor dem Beschluss des FamG v. 19.7.2006 veröffentlichten Entscheidungen des *OLG Karlsruhe* und des *OLG Saarbrücken* erwartet werden.

4. Ein Vergütungsanspruch besteht nach alledem für das Tätigwerden des Umgangspflegers nach dem 14.12.2006.

a) Von den mit Antrag v. 16.1.2007 aufgeführten Tätigkeiten sind daher nur diejenigen v. 19., 22. und 23.12.2006 vergütungsfähig. Insofern ergibt sich bei einem Stundensatz von 33,50 € eine Vergütung von 22,33 € (= 33,50 € : 60 Minuten × 40 Minuten). Hinzu kommt ein Aufwendersatz von 1,65 € (= 1,10 € + 0,55 €). Zugunsten des Umgangspflegers ist daher insgesamt ein Betrag von 23,98 € (= 22,33 € + 1,65 €) festzusetzen.

b) Es ist davon auszugehen, dass der Umgangspfleger die Pflegschaft berufsmäßig führt, § 1836 I S. 2 BGB. Vorliegend hat das FamG durch Beschluss v. 8.1.2007 seinen Beschluss v. 19.7.2006 dahingehend ergänzt, dass der Bf. zum berufsmäßigen Umgangspfleger bestellt wird. Ob das FamG im Hinblick auf § 1697 BGB dazu befugt war oder ob es insoweit ebenfalls einer Feststellung durch das VormG bedurfte, kann dahinstehen. Denn jedenfalls kann der *Senat* im Beschwerdeverfahren nachträglich feststellen, dass die Pflegschaft berufsmäßig geführt wird (vgl. *Senat*, FamRZ 2004, 1403).

(Mitgeteilt von P. Thiel, Berlin)

Anmerkung:

Der Umgang des Kindes mit den Eltern, so die amtliche Überschrift des § 1684 BGB, hat im Laufe der Jahre eine derartige Bedeutung gewonnen, dass die in den Entscheidungen zitierte Kommentierung von *Rauscher* (*Staudinger/Rauscher*, BGB, 2006, § 1684) einen Umfang von 454 Randziffern auf 291 Seiten angenommen hat. Das sollte freilich nicht die Gerichte davon abhalten, die schon immer bestehenden (§ 1909 BGB) und die später entwickelten (z. B. § 1684 IV S. 3 BGB) Institute auseinanderzuhalten und unverwechselbar zu benennen.

Für das Umgangsverfahren bestellt das Gericht dem minderjährigen Kind einen Pfleger für das Verfahren zur Wahrnehmung seiner Interessen, wenn dies geboten ist (§ 50 I FGG). Dessen Ansprüche auf Aufwendersatz und ggf. Vergütung richten sich nach § 67a FGG (§ 50 V FGG). Ordnet das FamG an, dass

der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist (§ 1684 IV S. 3 BGB), handelt es sich dabei nicht um eine Alternative zur Bestellung eines Verfahrenspflegers. Der begleitete Umgang tritt auch nicht zur Verfahrenspflegschaft in Konkurrenz (*Staudinger/Rauscher*, § 1684 Rz. 390). Übernimmt das Jugendamt die Aufgabe oder stellt sich ein Verein als Umgangsbegleiter zur Verfügung, tragen diese die ihnen dadurch und durch den Einsatz eigener oder außenstehender (Fach-)Kräfte entstehenden Kosten (*Staudinger/Rauscher*, § 1684 Rz. 323). Macht eine im Rahmen ihres Berufes ausgewählte Person ihr Einverständnis von der Übernahme der Kosten abhängig, hängt es davon ab, ob sich die Eltern über die Kostenübernahme einigen (*Staudinger/Rauscher*, § 1684 Rz. 323). Kommt es zu der Einigung über die Kostenübernahme nicht, kann nicht damit gerechnet werden, dass ein begleiteter Umgang zustande kommt, obgleich dieser vom Gericht unabhängig von einer Zustimmung der Eltern angeordnet wird (*Staudinger/Rauscher*, § 1684 Rz. 308 Abs. II). Zu der früher gebräuchlichen Bestellung eines (Umgangs-) Überwachungspflegers/-betreuers oder der Regelung eines „beschützten“, „behüteten“ oder „betreuten“ Umgangs s. *Staudinger/Rauscher*, § 1684 Rz. 307; auch *Staudinger/Bienwald*, § 1909 Rz. 23.

Während der begleitete Umgang demjenigen Elternteil, der den Umgang wahrnehmen will, einen uneingeschränkten Umgang nicht ermöglicht, entzieht die Bestellung eines Umgangspflegers gemäß § 1909 BGB (i. V. mit § 1666 BGB) dem betreffenden (Mit-)Sorgerechtsinhaber das Recht, im Rahmen der elterl. Sorge (§§ 1626 I, 1626 III, 1631 I BGB) Entscheidungen den Umgang betreffend zu treffen. Der damit verbundene Rechtseingriff in das elterl. Sorgerecht ist also erheblich schwerer und weitgehender als die Anordnung des begleiteten Umgangs als Umgangseinschränkung. Abgesehen davon, dass sich nach § 1915 I BGB Aufwendersatz und ggf. Vergütung des Pflegers nach den §§ 1835 ff. BGB richten (beachte auch § 1915 I S. 2 BGB), sind auf die (Ergänzungs-)Pflegschaft des § 1909 BGB auch die Auswahl- und Bestellungs Vorschriften des Vormundschaftsrechts, soweit nicht ausgeschlossen, anzuwenden. Zu beachten ist, dass das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht nicht die Einheitsentscheidung kennt, sondern noch immer die Anordnung der Maßnahme und die Auswahl und Bestellung des Vormunds/Pflegers voneinander trennt. Trifft das FamG die Maßnahme und wählt es auch den Vormund/Pfleger aus, wie nach § 1697 BGB möglich, verbleibt dem VormG dann (nur) noch die erforderliche Bestellung der vom FamG ausgewählten Person (*Staudinger/Coester*, § 1697 Rz. 2).

Die Notwendigkeit der Bestellung sollte bekannt sein und nicht in Zweifel gezogen werden. Vergewenigt man sich die mit der Einführung der Regelung des § 1697 BGB verbundene Erwartung, dass unnötige Verzögerungen vermieden werden und die Akzeptanz des (hier: teilweisen) Sorgerechtsentzugs in Einzelfällen den Eltern leichter fallen könnte oder werde, wenn sie schon bei der Entscheidung erfahren, wer statt ihrer die Sorgeverantwortung übernehmen soll (*Staudinger/Coester*, mit Hinweis auf BT-Drucks. 13/4899, S. 110), mutet es eigenartig an, dass erst Monate nach der Entscheidung des FamG und erst auf Hinweis der ausgewählten Person deren Bestellung vorgenommen worden ist. Wäre in der Zwischenzeit eine Entscheidung in Angelegenheiten des Umgangs zu treffen gewesen, die unaufschiebbar ist, hätte das VormG gemäß § 1846 BGB tätig werden müssen, weil und obwohl der Pfleger zwar bekannt, aber noch nicht bestellt war, also gewissermaßen als nicht vorhanden gelten musste.

Die Bestellung durch das VormG als Voraussetzung für den Beginn der Amtstätigkeit als Umgangspfleger muss bei einer Person, die berufsmäßig Umgangsbegleitung anbietet, als bekannt vorausgesetzt werden dürfen, sind doch die Befugnisse des Umgangsbegleiters und die des Umgangspflegers (sowie die des Verfahrenspflegers in Umgangsverfahren) zu unterscheiden und müssen auch von dem jeweiligen Amtsinhaber auseinandergehalten werden. Berufet sich der Ausgewählte auf (Rechts-) Unkenntnis, kann daraus der Schluss gezogen werden, dass er für die Wahrnehmung der Aufgabe nicht die erforderliche Eignung besitzt.

Werner Bienwald

Nr. 840 OLG Brandenburg – BGB §§ 1684 IV S. 3, 1697, 1789, 1835, 1836, 1909, 1915 I; SGBVIII § 18 III

(2. FamS, Beschluss v. 7.2.2008 – 10 WF 238/07)

1. Hat das FamG angeordnet, dass der Umgang nur bei Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten stattfinden darf, und eine bereite Person im Hinblick auf deren berufliche Tätigkeit als Umgangsbegleiter ausgewählt, steht dem Umgangsbegleiter als solchem ein Anspruch auf Auslagenersatz und ggf. Vergütung gegen die Staatskasse mangels Rechtsgrundlage noch nicht zu.

2. Ob das Jugendamt als Träger öffentlicher Jugendhilfe die Kosten der Ausgestaltung des Umgangs auch dann zu tragen hat, wenn es selbst nicht beteiligt, sondern ein Dritter als Umgangsbegleiter herangezogen wird, bleibt offen.

3. Eine Betätigung des Dritten als Umgangspfleger (mit der Folge eines Anspruchs auf Aufwendungsersatz und ggf. Vergütung) setzt seine förmliche Bestellung durch das VormG voraus.

4. Zur Frage eines Vertrauensschutzes bezüglich der Erwartung von Entschädigung aus der Staatskasse.

(Leitsätze der Redaktion)

Gründe:

I.

Durch Beschluss v. 6.6.2006 hat das AmtsG dem Jugendamt „die Entscheidungsbefugnis im Hinblick auf den Umgang des Kindes . . . mit seinem Vater und das Aufenthaltsbestimmungsrecht“ für das Kind übertragen und zugleich den Beteiligten [Bet.] zu 2 „zur Ausgestaltung und Durchführung von Umgangskontakten zwischen dem Vater und dem Kind . . . als Umgangspfleger eingesetzt“. Auf die Beschwerde der Mutter hat der Senat am 8.8.2006 die Vollziehung dieses Beschlusses ausgesetzt. Durch Beschluss v. 21.11.2006 hat er den Umgang anderweitig geregelt, der Mutter, soweit die Durchführung des Umgangs betroffen ist, das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und insoweit das Jugendamt zum Pfleger bestimmt. Durch Schreiben v. 15.11.2006 hat der Bet. zu 2 angeregt, „seine Bestellung als Umgangspfleger auch noch durch das zuständige VormG vornehmen zu lassen“, was am 1.12.2006 geschehen ist.

Mit dem Antrag v. 27.3.2007 hat der Bet. zu 2 Aufwendungsersatz und Vergütung für seine Tätigkeit in der Zeit vom 9.6. bis zum 2.12.2006 geltend gemacht. Das AmtsG hat dem Antrag durch Beschluss v. 25.7.2007 entsprochen. Gegen diesen Beschluss wendet sich der Bezirksrevisor.

II.

Die Beschwerde ist begründet. Denn dem Bet. zu 2 steht eine Vergütung aus der Landeskasse nicht zu.

Nachdem die Vollziehung des Beschlusses des AmtsG v. 6.6.2006 durch den Senatsbeschluss v. 8.8.2006 ausgesetzt worden ist, kann der Bet. zu 2 für die Zeit danach schon deshalb

keine Auslagenerstattung und Vergütung verlangen, weil es eine Grundlage für sein Tätigwerden nicht mehr gegeben hat. Aber auch für die Zeit davor kommt die Zahlung eines Aufwendungsersatzes und einer Vergütung aus der Staatskasse nicht in Betracht, und zwar unabhängig davon, ob der Bet. zu 2 aufgrund des amtsgerichtlichen Beschlusses v. 6.6.2006 als Umgangsbegleiter nach § 1684 IV S. 3 BGB, wie der Bf. meint, oder als Umgangspfleger, wie es der Wortlaut des Beschlusses v. 6.6.2006 nahelegt, anzusehen ist.

Soweit der Bet. zu 2 als **Umgangsbegleiter** anzusehen sein sollte, steht ihm ein Auslagenerstattungs- und Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse nicht zu, weil es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt. Wird ein Dritter, wie hier der Bet. zu 2, im Hinblick auf seine berufliche Tätigkeit als Umgangsbegleiter ausgewählt, so muss er „mitwirkungsbereit“ sein und kann sein Einverständnis von der Übernahme der Kosten abhängig machen. Dann müssen sich die Eltern einigen, wer die Kosten tragen soll (vgl. *Staudinger/Rauscher*, BGB, 2006, § 1684 Rz. 323; *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (Hg.), *Deutsche Standards zum begleiteten Umgang*, Teil 3, Anm. 8.2.3, S. 65 oben). Allerdings stellt die Umgangsbegleitung eine Aufgabe der Jugendhilfe dar, sodass regelmäßig das Jugendamt, soweit es die Aufgabe übernimmt und sie durch eigene Mitarbeiter bzw. außenstehende Fachkräfte erfüllen lässt, die Kosten trägt, § 18 III SGBVIII (vgl. *OLG Saarbrücken*, Beschluss v. 25.8.2004 – 2 WF 5/04 –, juris = FamRZ 2005, 927 [LS.]; *Staudinger/Rauscher*, § 1684 Rz. 323). Ob das Jugendamt die Kosten etwa auch dann tragen muss, wenn es an der Ausgestaltung des Umgangs nicht beteiligt ist, sondern von vornherein eine dritte Person herangezogen wird, braucht hier nicht entschieden zu werden (s. a. *OLG Saarbrücken*, a. a. O.).

Aber auch wenn der Bet. zu 2 aufgrund des Beschlusses des AmtsG v. 6.6.2006 als Umgangspfleger anzusehen sein sollte, muss ihm die Staatskasse keine Aufwandsentschädigung und Vergütung zahlen. Denn der Bet. zu 2 ist in der Zeit bis zur Aussetzung der Vollziehung dieses Beschlusses am 8.8.2006 nicht wirksam bestellt worden, sondern erst rund vier Monate später im Dezember 2007. Der Pfleger kann zwar nach § 1697 BGB unmittelbar vom FamG ausgewählt werden. Dies ersetzt aber nicht die förmliche **Bestellung** durch das VormG, §§ 1915, 1789 BGB (vgl. *BayObLG*, FamRZ 2000, 568, 569; *OLG Stuttgart*, FamRZ 1999, 1601; *OLG Dresden*, FamRZ 2001, 715, 716; *Staudinger/Coester*, § 1697 Rz. 2; *Bestelmeyer*, FamRZ 2000, 1068, 1069). Dementsprechend kommt ein Anspruch des Pflegers auf Ersatz seiner Auslagen und Vergütung nur für Tätigkeiten in Betracht, die er entfaltet hat, nachdem er vom VormG wirksam bestellt worden ist (vgl. *OLG Karlsruhe*, OLGR 2002, 232; *OLG Saarbrücken*; *KG*, ZKJ 2006, 472; *Menne*, ZKJ 2006, 472).

Auch aus Gründen des **Vertrauensschutzes** ist es nicht geboten, dem Bet. zu 2 eine Vergütung bereits im Hinblick auf die Tätigkeiten, die er vor seiner Bestellung durch das VormG bis zum 8.8.2006 entfaltet hat, zu bewilligen.

Soweit es um die Vergütung des Verfahrenspflegers nach § 50 FGG geht, ist anerkannt, dass Tätigkeiten über den nach dem Gesetz vorgesehenen Aufgabenbereich hinaus aus Gründen des Vertrauensschutzes dann vergütungsfähig sind, wenn die Tätigkeit auf einen ausdrücklichen Auftrag des Gerichts hin entfaltet worden ist

(*Senat*, Beschluss v. 13.2.2007 – 10 WF 257/06 –, FamRZ 2008, 73; *OLG Brandenburg*, 3. FamS, FamRZ 2005, 1108; *OLG Stuttgart*, Beschluss v. 29.1.2003 – 8 W 27/03 u. 8 W 28/03 –, juris; *OLG Stuttgart*, OLGR 2002, 269 = FamRZ 2003, 395 [LS.]; *OLG Schleswig*, OLGR 2000, 428; a. A. *Bienwald*, FamRZ 2008, 74).